



**INFORMATIONEN FÜR ZUGEWIESENE BEAMTINNEN UND BEAMTE
BEI DER DB AG UND DEN AUSGEGLIEDERTEN GESELLSCHAFTEN**

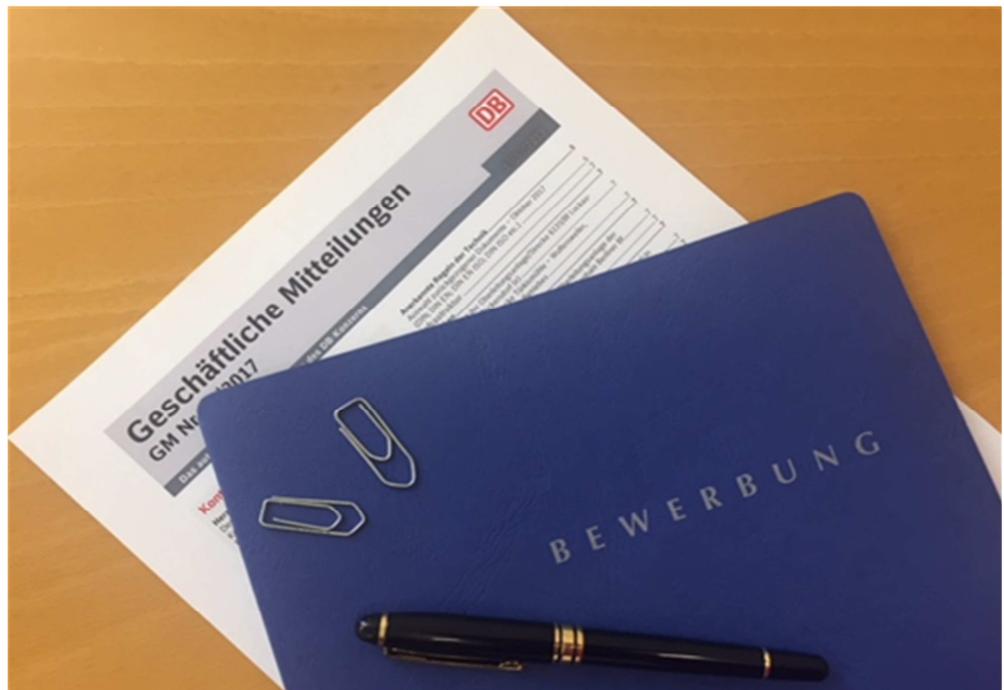
BesPR-Info

Dezember 2017

„Mein Tipp zum Laufbahnwechsel: Bewerben Sie sich jetzt...“

Interview mit Frau Noack-Klippstein – Leiterin HBB, Beamte und BEV, DB AG Berlin

↩ Seite 6



INHALT

Rückblick Personalteilversammlungen 2017 „Die KVB muss fit gemacht werden für eine erfolgreiche Zukunft“, so KVB Hauptgeschäftsführer Steffin	5
Interview mit Frau Michaela Noack-Klippstein – Leiterin HBB Beamte und BEV, DB AG Berlin „Das Modell mit einem Dienstherrn Bund/BEV und dem „Arbeitgeber“ DB AG kann für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten zweifelsfrei als Erfolgsmodell bezeichnet werden!“	6 - 7
Laufbahnwechsel nach § 20 ELV beim DB Konzern	8
Versorgung kurz gefasst... Vier Punkte zur Beamtenversorgung, die man kennen sollte	9
Zwei von uns im Deutschen Bundestag!	10
Eure Ansprechpartner beim Besonderen Personalrat und der BEV Dienststelle Süd	11 - 14
Stiftung BSW informiert	15
BesVdsM informiert	16 - 17
Andrea´s Paragrafenkiste Bundesbeamtengesetz § 71 – Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	18 - 20
Weitergewährung Schichtzulage - Zahlung erst im nächsten Jahr!	20
DB Planet und Beamte	20
Aktuelle Informationen zur KVB	21
Richtlinie für die Gewährung von allgemeinen Zuschüssen nach dem Beihilferecht	22
Informationsblatt der KVB „Bis wann muss eine Arztrechnung beglichen werden?“	22 - 23
Sitzungen des BesPR bei der BEV Dienststelle Süd - Termine 2018	24

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
in wenigen Wochen starten wir in das 25. Jahr der Bahnreform. Von den ehemals mehr als 116.000 zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Konzerns DB sind heute noch lediglich 30.000 in unserem Unternehmen tätig.

Aber allein die Tatsache, dass wir Beamtinnen und Beamte der DB deutlich weniger geworden sind, gibt uns keinen Anlass sorgenvoll in die Zukunft zu blicken, gerade nachdem wir in den ersten Jahren der Bahnreform die Befürchtung haben mussten, dass sich die Zahl der Beamten der DB innerhalb weniger Jahre gegen „Null“ bewegen wird.

Diese Befürchtung kam damals durch die erschreckend hohe Zahl von Abgängen dieser Personengruppe zustande.

So schieden doch alleine in den ersten Jahren der Bahnreform – von 1994 bis 1997 – rund 40.000 Beamte aus dem aktiven Dienst aus.

Maßgeblich hierfür verantwortlich war sicherlich in erster Linie die Situation in den einzelnen Konzerngesellschaften. Zudem wurde die Entscheidung der Beamten, durch die Möglichkeit in den Vorruhestand gehen zu können, erleichtert.

Heute bewegt sich die Zahl der jährlichen Zurruesetzungen auf normalem Niveau. Dennoch betrachten wir die aktuelle Entwicklung bei den Personalabgängen – wenn auch aus einem anderen Grund – mit Sorge.

Der Grund hierfür ist schnell erklärt.

In den nächsten Jahren wird rund ein Drittel der Beschäftigten des BEV in den Ruhestand treten. Betroffen sind hierbei vor allem Beschäftigte, die als Sachbearbeiter und Führungskräfte über ein breites Wissensspektrum, gerade im Hinblick auf die speziellen Regelungen, die unsere Beschäftigung bei der DB betreffen, verfügen.

Aus unserer Sicht wird es daher allerhöchste Zeit, dass sich die Verantwortlichen mit dieser Problematik auseinandersetzen.

Der im DB Gründungsgesetz verankerte Grundsatz des geschlossenen Bestandes, der es dem BEV nur ermöglicht aus dem ebenfalls geschlossenen Bestand der zur DB zugewiesenen Beamten Personal nachzuführen, kommt zunehmend an seine Grenzen.

Wir alle, die Beamten der DB aber auch die DB AG selbst, benötigen ein handlungsfähiges BEV, das auch weiterhin Sorge dafür trägt, dass Regelungen zum Laufbahnwechsel erlassen werden oder die Möglichkeit besteht, anderweitige Bezüge zahlbar machen zu können.

Die im DB Gründungsgesetz genannten Optionen, dass Aufgaben des BEV auch auf verschiedene Ministerien des Bundes übergehen können, sind für uns dagegen keine Alternative. Wir sind der festen Überzeugung, dass vieles von dem, was sich bei uns bewährt hat, nur deshalb auch eingeführt werden konnte, weil sowohl beim BEV als auch bei der DB AG Menschen in Verantwortung stehen, die wissen, welche Regelungen notwendig sind, um den speziellen Anforderungen der Beamten der Bahn gerecht zu werden.

Es wird daher unser aller Aufgabe sein, in den nächsten Monaten auch darauf zu achten, mit welchen Zielsetzungen die einzelnen Parteien ihre Politik umzusetzen gedenken.

Denn eines steht für uns zweifelsfrei fest:

Die aus der Bahnreform hervorgegangene Aufteilung von Aufgaben auf die DB AG, das BEV und dem EBA hat sich mehr als bewährt. Deshalb gilt es nun auch die ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV adäquat zu ersetzen und dafür Sorge zu tragen, dass das Wissen an die neuen Beschäftigten weitergegeben wird.

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Weihnachten und der Jahreswechsel
stehen vor der Tür.*

*Eure Besondere Personalvertretung
wünscht euch und euren Familien
friedvolle und gesegnete Feiertage,
sowie ein glückliches und
an vielen schönen Ereignissen
reiches Jahr 2018.*

*Nutzen möchten wir den Abschluss
des Jahres auch dazu, um uns
bei all denjenigen zu bedanken,
die mit ihrem Sachverstand und
ihrem Engagement dazu beigetragen haben,
Entscheidungen vorzubereiten und zum Abschluss zu bringen.*



Bild: Bahnhof Karlsruhe von Uwe Müller

Euer Besonderer Personalrat bei der BEV Dienststelle Süd

*Uwe Müller * Werner Schaub * Walter Moßner * Ralf Bott
Andreas Beckmann * Hans Meyer * Thomas Voglgsang * Udo Dreher
Rolf Schölch * Andrea Seyffer * Gustav Kapp * Wolfgang Schustereder * Elke Lausch*

BesPR Büro

*Liesel Schöffel * Karin Haßinger * Andrea Hirschner
Cornelia Seebauer * Sigrid Gebhardt * Ulrike Pöndl*



„Tschüss Hans“

Nach über 50 Dienstjahren und mehr als 20 Jahren in verschiedenen Interessensvertretungen der Deutschen Bundesbahn und aktuell bei der Deutschen Bahn AG ist nun für unseren Hans die Zeit gekommen, Abschied zu nehmen und in den wohlverdienten Ruhestand einzutreten.

Seit 2004 war unser Hans Meyer - zunächst bei der einstigen BEV Dienststelle Südwest und am Ende dann bei der BEV Dienststelle Süd - als Besonderer Personalrat aktiv.

Mit Hans verlässt uns ein Betriebs- und Personalrat der „ersten Stunde“. Einer der dazu beigetragen hat, dass die Regelungen, die wir heute als selbstverständlich betrachten, im Sinn der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten entwickelt wurden.

Hierfür sagen wir Danke, im Namen der von Dir zu vertretenden Beamten und im Namen Deiner Kolleginnen und Kollegen des BesPR - zum einen für die geleistete Arbeit und zum anderen für eine von Menschlichkeit und Kollegialität geprägten Zusammenarbeit.

Wir wünschen Dir, lieber Hans, alles erdenklich Gute, vor allem, dass Du für Deine Familie nun die Zeit findest, die in der Vergangenheit oftmals nicht zur Verfügung gestanden hat.



Rückblick Personalteilversammlungen 2017

“Die KVB muss fit gemacht werden für eine erfolgreiche Zukunft“, so KVB Hauptgeschäftsführer Steffin

.....Andrea Seyffer – BesPR IX

Auch in diesem Jahr folgten zahlreiche zugewiesene Beamtinnen und Beamte der Einladung des Besonderen Personalrats zu 14 Personalteilversammlungen im Frühjahr und 2 Teilversammlungen im Herbst.

Die Besonderen Personalräte Uwe Müller, Walter Moßner, Ralf Bott und Udo Dreher konnten insgesamt über 1000 Mitarbeiter zu den Versammlungen begrüßen. Sehr erfreulich war, dass die neu in unsere Tour aufgenommene Versammlung in Mühldorf sehr gut angenommen wurde.

Besonders begrüßt wurden - in Vertretung für den Leiter der BEV Dienststelle Süd Herrn Hartmann - die neue **Leiterin Sachgebiet 11 (Beamten-, Besoldungs- und Laufbahnrecht) in Karlsruhe Frau Rogel**, sowie **die Herren Katlein, Pauli und Riedl**.

Schwerpunkte ihrer Ausführungen waren:

- ✓ Weitergewährung von Schichtzulagen bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. gem. § 19 Abs. 1 EZuIV
- ✓ Der Laufbahnwechsel nach § 20 ELV
- ✓ Leistungsstufen
- ✓ Beförderungssituation

Besonders erwähnenswert ist, dass **Herr Pauli** in München seine letzte Personalversammlung in unserem Kreis begleitete, da er im Frühjahr 2018 in den Ruhestand treten wird. Er stand viele Jahre am Quertisch Rede und Antwort für alle Fragen an das Bundeseisenbahnvermögen und hat auch so manche emotionale Diskussion sachlich und besonnen zu Ende geführt. Dafür herzlichen Dank!



Herr Pauli, Sachgebietsleiter
Beamten- und Laufbahnrecht BEV Dst Süd München

Die Vertreter des BesPR Süd sprachen neben dem Tätigkeitsbericht wieder viele aktuelle Themenfelder und Problembereiche an.

Ein Kernthema war der Personalbestand - die Zahl der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sinkt rapide. Zusammen mit BEV, beurlaubten Beamten und den Beamten in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (2228) sind bundesweit nur noch rund 33.000 Beamte im Bestand. Seit Jahresbeginn sind mehr als 2000 Beamtinnen und Beamte ausgeschieden.

Herr Hauser und **Frau Ochs** stellten die Abteilung HBB der DB AG (Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV) und ihre Aufgaben vor. Außerdem referierten sie über die Themen DB Planet, die Anrechnungsrichtlinie (überobligatorische Leistungen) und Personalkostenabrechnung.

Auch die **Konzernbevollmächtigten Herr Josel (Bayern) und Herr Hantel (Baden-Württemberg)** hatten viele interessante Infos im Gepäck, zum Beispiel über die VDE8 Neubaustrecke Berlin-München, die jetzt im Dezember in Betrieb genommen wird, die 2. Stammstrecke der S-Bahn München, bei der im April 2017 der Baubeginn erfolgte und die Probleme in Zusammenhang mit der Streckensperrung bei Rastatt.



Herr Steffin, KVB
Hauptgeschäftsführer

Den neuen Internetauftritt der KVB stellten die **Herren Krois (KVB BZL Rosenheim) und Steffin (KVB Hauptgeschäftsführer)** vor. Weiter gingen die beiden Redner darauf ein, wie durch Bündelung von Prozessen und Bearbeitungsoptimierung eine KVB zukunftsorientiert und stabil arbeiten könnte. Steigende Antragszahlen sowie der geschlossene Personalbestand, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, werden aber auch in Zukunft große Herausforderungen mit sich bringen.

**Interview mit Frau Michaela Noack-Klippstein
Leiterin Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV (HBB), DB AG Berlin**

„Das Modell mit einem Dienstherrn Bund/BEV und dem ‚Arbeitgeber‘ DB AG kann für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten zweifelsfrei als Erfolgsmodell bezeichnet werden!“

Frau Michaela Noack-Klippstein ist als Leiterin Beschäftigungsbedingungen Beamte und BEV (HBB) der Deutschen Bahn AG eine der wichtigsten Personen, wenn es darum geht, dass die Interessen der DB AG und der Beamten an einheitlichen Beschäftigungsbedingungen unter Wahrung der beamtenrechtlichen Bestimmungen im DB Konzern Beachtung finden und auch umgesetzt werden können. Ihre jetzige Funktion nimmt sie seit nunmehr 8 Jahren wahr. Wir als BesPR der BEV Dienststelle Süd schätzen sie als kompetente Ansprechpartnerin.

Als Volljuristin fing sie 1981 bei der Deutschen Bundesbahn als Beamtin im höheren Dienst als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat „Arbeits- und Tarifrecht“ in der damaligen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn an. Mit der Privatisierung der Bahn 1994 betreute sie in der Geschäftsbereichszentrale des Nahverkehrs das Arbeits-, Tarif- und

Betriebsverfassungsrecht. Bis zum Wechsel in die Konzernzentrale leitete sie die OE „Öffentliches Dienstrecht, Beamtenrecht, betriebliche Altersversorgung, Soziales“ in der Zentrale des Personenverkehrs.

BesPR Süd: In wenigen Wochen starten wir in das 25. Jahr nach der Bahnreform. Ist für Sie die Konstellation mit der DB AG und dem BEV, auf der ja letztendlich auch die Zuweisung der Beamten zur DB AG fußt, ein Erfolgsmodell?

Frau Noack-Klippstein: Ja, absolut. Das „Bahn-Modell“ der Zuweisung - so wie es mit der Privatisierung im Deutsche Bahn Gründungsgesetz gesetzlich geregelt wurde - hat sich bewährt. Die mit dieser „gesetzlichen Zuweisung zur DB AG“ einhergehende Übertragung bestimmter Zuständigkeiten auf die DB AG-Gesellschaften ermöglicht weitestgehend eine einheitliche Personalpolitik für Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer einerseits und für die der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten andererseits.

BesPR Süd: Aktuell sind von den am 1. Januar 1994 116.885 zugewiesenen Beamtinnen und Beamten noch rund 23.700 (Stand September 2017) zugewiesene und ca. 3.500 beurlaubte Beamte im Konzern beschäftigt. Wie sehen Sie aus Sicht des Konzerns die Zukunftsperspektiven?



Frau Michaela Noack-Klippstein mit BesPR Werner Schaub

Frau Noack-Klippstein: Der Beamtenbestand ist ein seit dem 31.12.1993 geschlossener. Deswegen steigt der Altersdurchschnitt der zugewiesenen Beamten stetig weiter an. So ist er im letzten Jahr von 55 Jahren (Stand September 2016) auf 55,8 Jahren (Stand September 2017) gestiegen. Zum Vergleich liegt der Altersdurchschnitt im Konzern gesamt bei 45,6 Jahren (September 2017), damit über zehn Jahre niedriger.

Der Umstand, dass der Beamtenbestand geschlossen ist, führt zwangsläufig dazu, dass die Anzahl der beim DB Konzern beschäftigten Beamten kontinuierlich kleiner wird. Nur altersbedingt werden in den nächsten 10 Jahren bis 2027 ca. 2/3 der Beamten ausscheiden, gleichwohl werden die Beamtenthemen für viele Jahre noch Teil der Personalbetreuung im Bahnkonzern bleiben. Denn

rein statistisch werden erst in 2043 keine Beamten mehr im DB Konzern beschäftigt sein.

BesPR Süd: Beamtenrechtlich ist zwischen DB AG und dem Dienstherrn der Beamten, dem BEV, so gut wie alles geregelt. Gibt es dennoch Bereiche in denen Sie Handlungsbedarf sehen?

Frau Noack-Klippstein: Die Digitalisierung stellt die Gesellschaft und die Unternehmen vor große Herausforderungen. Die Personalarbeit und die damit zusammenhängenden Prozesse sind von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Vieles, was danach verändert werden soll, ist in Abstimmung mit dem BEV auf die beamtenrechtlichen Möglichkeiten hin zu prüfen. Dort wo es möglich ist, sind diese dann auch an die zukünftig digitalisierten Prozesse anzupassen.

Unabhängig von den Themen der Digitalisierung sehen wir auch Handlungsbedarf in bzw. bei unserer täglichen Aufgabenerledigung. So z. B. bei der Anwen-

derung der Anrechnungsrichtlinie, die ja die Kriterien festlegt, wonach auch zugewiesene Beamte über ihre Besoldung hinaus „anderweitige Bezüge“ erhalten können; sofern - und das ist wichtig zu wissen - die Arbeitnehmer entsprechende Zahlungen durch oder aufgrund tariflicher Regelungen erhalten. Aus unserer Sicht ist der Zeitraum zwischen dem Abschluss von tariflichen Regelungen und der Feststellung der Zahlbarmachung von darin vorgesehenen Zulagen oder Prämien auch an zugewiesene Beamte nach der Anrechnungsrichtlinie - auch mit Blick auf die demografisch bedingte angespannte Personalsituation beim BEV - derzeit zu kompliziert und zu lang. Hier müssen wir in Abstimmung mit dem BEV einen Weg finden, der es ermöglicht diese tariflichen Regelungen auch zeitnah für Beamte umsetzen zu können.

BesPR Süd: *Das Thema „Vergabe beamtenrechtlicher Bewertungen bzw. Beförderung“ ist eines der meist diskutierten unter den Beamten. Wie stellt sich aus Ihrer Sicht die Situation dar und würden Sie eine Zukunftsprognose wagen?*

Frau Noack-Klippstein: Ich erzähle nichts Neues, wenn ich noch einmal darauf hinweise, dass das Beamten- und damit das Besoldungsrecht im Vergleich zu den Tarifregelungen auf völlig unterschiedlichen Rechtssystemen basieren. Auch wenn eine tarifliche Bewertung eines Arbeitsplatzes eine höhere beamtenrechtliche Bewertung ermöglichen würde, setzt eine Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe immer voraus, dass im Stellenplan des BEV entsprechend freie Planstellen vorhanden sind. Auf Grund der besoldungs-, haushalts- und finanzrechtlichen Regelungen kann aber die Menge der Planstellen beim BEV nicht erweitert werden. Eine Planstelle wird aber nur frei, wenn ein verbeamteter Kollege ausscheidet.

Seit 2014 ist die Zahl der altersbedingt ausscheidenden Beamten stetig wieder angestiegen. In den nächsten Jahren werden viele Kollegen aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Aber auch hier sollten zwei Dinge deutlich werden:

1. Der Gesetzgeber des Besoldungsrechts hat nicht die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass jeder Beamte das Endamt seiner Laufbahngruppe erreichen kann.
2. Das Gefühl, das viele beamtete Kollegen haben, dass bei der Deutschen Bundesbahn die Beförderungssituation besser gewesen sei, entspricht nicht den Tatsachen.

BesPR Süd: *Die Möglichkeit, die Laufbahn z. B. vom mittleren in den gehobenen Dienst wechseln zu können, ist für viele Beamte Ziel ihrer beruflichen Anstrengungen. Welche Tipps können Sie den Beamten hierzu geben und wann können die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes mit einer Öffnung der Laufbahn rechnen?*

Frau Noack-Klippstein: Mein Tipp: Bewerben Sie sich, wenn Sie die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, auf den Bewerberaufruf zum „Wechsel vom

einfachen in den mittleren und vom mittleren in den gehobenen Dienst“, der mit der Ausgabe am 29.11.2017 in den Geschäftliche Mitteilungen bekannt gegeben wird. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte, die

- nach § 12 Abs. 1 bis 3 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) einer Gesellschaft des DB-Konzerns (DB AG oder eine unter § 23 DBGrG fallende Gesellschaft) zur Dienstleistung zugewiesen oder dorthin beurlaubt sind,
- zum Bewerbungsstichtag 01.12.2017 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- aufgrund eines anerkannten Bildungsnachweises oder ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrzunehmen.

BesPR Süd: *Stichwort „anderweitige Bezüge“. Durch die Möglichkeit an Beamte z. B. auch Leistungszulagen oder Prämien zahlen zu können, kann ein besonderes Engagement oder eine außergewöhnliche Leistung finanziell honoriert werden. Dennoch haben die bestehenden Regelungen des BEV auch so manches Mal zu Missverständnissen geführt. Konnten diese in der Zwischenzeit beseitigt werden?*

Frau Noack-Klippstein: Dieses Problem hatten wir auch wahrgenommen und deshalb einen Abstimmungsprozess eingeleitet mit dem Ziel, die Handlungssicherheit für die Praxis zu verbessern und die Handhabung in den Gesellschaften des DB Konzerns zu vereinheitlichen und auch zu erleichtern. Dadurch soll ermöglicht werden, Diskrepanzen in der Beurteilung des der Zahlung zugrunde liegenden Sachverhaltes zwischen dem BEV und der Beschäftigungsgesellschaft des Beamten zu vermeiden. Im Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses zwischen BEV und DB AG hat die Präsidentin am 27.06.2017 ein klarstellendes „Gemeinsames Verständnis“ zur Begründung einer „überobligatorischen Leistung“ als wesentliche Voraussetzung der Zahlbarmachung einer Leistungszulage nach § 3 Abs. 2 der Anrechnungsrichtlinie bekannt gegeben.

Erlauben Sie mir zum Abschluss noch einen kleinen Hinweis in eigener Sache: Allen Kollegen und Kolleginnen, denen ein Zugang zu **DB Planet** möglich ist, empfehle ich immer mal wieder einen Blick auf unsere Seite „Beschäftigungsbedingungen Beamte“ zu werfen. Dort machen wir auf aktuelle Themen besonders aufmerksam.

BesPR Süd: *Sehr geehrte Frau Noack-Klippstein, vielen Dank für das Gespräch und viel Erfolg bei der Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben.*

Das Interview mit Frau Noack-Klippstein führte für den Besonderen Personalrat der BEV Dienststelle Süd
Werner Schaub



Laufbahnwechsel nach § 20 ELV beim DB Konzern

Udo Dreher – BesPR VII

Auf der Grundlage des haushaltsrechtlichen Rahmens des genehmigten Stellenplans 2017 sowie unter Berücksichtigung der Personalstandsentwicklung der Beamtinnen und Beamten der DB AG wurden seitens der Hauptverwaltung des BEV für den Laufbahnwechsel (Aufstieg) nach § 20 ELV bei der DB AG für die Laufbahn des mittleren und gehobenen Dienstes folgende Zulassungskontingente zur Verfügung gestellt:

Für den Zeitraum 2017 - 2019

Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes	49 P
Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes	33 P
Laufbahn des mittleren Dienstes	8 P

Vorgenannte Zulassungskontingente sind als absolute Obergrenze anzusehen. Die Ausschreibung dazu erfolgt wie immer in den **Geschäftlichen Mitteilungen**. Die dazu gehörenden Voraussetzungen und Auswahlkriterien betreffend der Bewerber/innen sowie der zeitliche Ablauf des Verfahrens befinden sich zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch in der Abstimmungsphase.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte, die

- ✓ einer Gesellschaft des DB Konzerns (DB AG oder eine unter § 23 DBGrG fallende Gesellschaft) zugewiesen oder dorthin beurlaubt sind
- ✓ zum Bewerbungstichtag das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- ✓ aufgrund eines anerkannten Bildungsnachweises oder ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrzunehmen.

1. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

In einem 1. Schritt werden durch das BEV die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen geprüft.

2. ASSESSMENTCENTER

Nach Erstellung einer Rankingliste (Punkteverfahren) wird als nächster Schritt die Einberufung ins Assessmentcenter (AC) (vgl. 3fache Anzahl des Kontingents) erfolgen.

3. BEFÄHIGUNG

Anschließend gilt es, die Laufbahnbefähigung vor dem Feststellungsausschuss nachzuweisen.

ⓘ Geschäftliche Mitteilungen vom 29.11.2017 beachten ⓘ

Versorgung kurz gefasst...

Vier Punkte zur Beamtenversorgung, die man kennen sollte

Ab welchem Zeitpunkt können wir Beamte ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand gehen? Grundsätzlich mit Erreichen der Regelaltersgrenze, die sich nach der Übergangsregelung (für Beamte bis Geburtsjahr 1963) für jeden Beamten individuell darstellt. Die jeweilige Regelaltersgrenze ist der aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

GRUNDSATZ:

➔ Die Regelaltersgrenze ist bei Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

➔ Eine Übergangsregelung gilt für die Geburtsjahrgänge 1947 – 1963.

➔ Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Wann ist eine abschlagsfreie Zuruhesetzung bei einer Dienstunfähigkeit möglich? Ein abschlagsfreier Ruhestand als Beamter ist möglich, wenn **alle folgenden drei** Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Dienstunfähigkeit muss gegeben sein, **und**
2. das 63. Lebensjahr muss vollendet sein **und**
3. mindestens 35 Jahre mit anrechenbaren Dienstzeiten müssen erbracht sein (ab dem Jahr 2024 sind 40 Dienstjahre erforderlich).

Wir bitten zu beachten, dass für Schwerbehinderte besondere Regelungen gelten.

Gibt es eine weitere Möglichkeit, um abschlagsfrei in den Ruhestand zu treten? Keine Versorgungsabschläge werden abgezogen, wenn Folgendes erfüllt ist:

1. Antragstellung
2. Vollendung des 65. Lebensjahres
3. und mindestens 45 Jahre mit anrechenbaren Dienstzeiten erbracht wurden.

Welche Empfehlung kann noch in Punkto Versorgung gegeben werden?

Die Beamtenversorgung ist ein sehr komplexes und nicht mit einigen Sätzen erklärbares Recht. Da sich die Erwerbsbiografien jedes einzelnen unterschiedlich darstellen, ist die richtige Information das Wesentlichste.

Wir geben daher den Ratschlag, informieren sie sich bei denjenigen, die für ihre Versorgungsdaten zuständig sind. Die Ansprechpartner/-innen der Versorgung des BEV können sie der Seite 13 unseres Infos entnehmen.

Zwei von uns im Deutschen Bundestag

Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg!

Auch in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages haben zwei Beamte aus dem Bereich der BEV Dienststelle Süd ein Mandat im Deutschen Bundestag erringen können. Im neu gewählten Bundestag werden unsere Kollegen Martin Burkert und Bernd Rützel die Interessen unseres Landes vertreten. Beide Kollegen gehören der Bundestagsfraktion der SPD an.

Martin Burkert

Geboren am 14. Oktober 1964 in Würzburg

Mitglied des Deutschen Bundestages für den Wahlkreis Nürnberg-Süd seit 2005 und Vorsitzender des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur von 2014 - 2017.



„Es geht darum, den integrierten DB-Konzern und das BEV und EBA zu erhalten. Die Schiene muss in den Mittelpunkt der Verkehrspolitik gerückt werden.“

Euer Martin Burkert

Bernd Rützel

Geboren am 02.10.1968 in Gemünden am Main

Mitglied des Deutschen Bundestages für den Wahlkreis Main-Spessart/Miltenberg



„Bevor ich 2013 in den Bundestag einzog, war ich über 30 Jahre lang Eisenbahner. Ich habe von der Werkbank bis zum Personalvertreter, vom Wagenmeister bis zur Führungskraft und von der Gewerkschaft bis zu den Sozialeinrichtungen eine Eisenbahnerfamilie erlebt, die mir sehr viel gegeben hat. Mein ganzes Handwerkszeug habe ich bei der Eisenbahn und in der Gewerkschaft gelernt.

Ich freue mich, dass ich auch dem neu gewählten Bundestag wieder angehören werde. Unsere Eltern und Großeltern haben die Mitbestimmung erkämpft, jetzt ist sie zerbrechlich geworden. Deshalb will ich für eine starke Mitbestimmung, gute Arbeitsbedingungen und eine gute Rente kämpfen. Die Schiene muss gestärkt werden. Dazu braucht es mehr Personal, mehr Trassen, mehr Planungsvorrat und mehr Infrastruktur.

Das gelingt aber alles nur, wenn die Eisenbahnerfamilie zusammenbleibt. Die gibt es nicht mehr – sagen manche. Dann müssen wir sie wieder neu erfinden!“

Euer Bernd Rützel

Wir wünschen beiden stets gutes Gelingen in ihren Funktionen und bei der Erledigung ihrer schwierigen Aufgaben viel Erfolg sowie immer eine glückliche Hand.

Eure Ansprechpartner

beim Besonderen Personalrat und der BEV Dienststelle Süd

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan

der **Geschäftsführung des Besonderen Personalrats** BEV Dienststelle Süd

BEV Dienststelle Süd Besonderer Personalrat Südenstr. 44 76135 Karlsruhe Geschäftszimmer Karin Haßinger Tel.: 0721 8196 417 Andrea Hirschner Tel.: 0721 8196 434 Liesel Schöffel Tel.: 0721 8196 435	BEV Dienststelle Süd Ast Nürnberg Besonderer Personalrat Hintern Bahnhof 35 90459 Nürnberg Geschäftszimmer Sigrid Gebhardt Cornelia Seebauer Tel.: 0911 4319 420	BEV Dienststelle Süd Ast München Besonderer Personalrat Arnulfstr. 23 80335 München Geschäftszimmer Ulrike Pöndl Tel.: 089 55213 435
---	---	--

Jeder Teilnehmer/in verfügt über eine E-Mail-Adresse – Beispiel: uwe.mueller@bev.bund.de und über einen persönlichen Fax-Anschluss am PC. Diese persönliche Fax-Nr. entspricht der jeweiligen Ruf-Nr. mit einer vorgestellten 5 – Beispiel: 0911 4319 5421



Uwe Müller

BesPR I - Vorsitzender

Büro Nür

☎ 0911 4319-421

📞 0170 7635983

DB Cargo AG Nürnberg
Vodafone GmbH

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- der Werkmeister aller Fachrichtungen
- des gehobenen nichttechnischen und des gehobenen technischen Dienstes



Werner Schaub

BesPR II – 1. Stellv. Vors.

Büro Ka

☎ 0721 8196-432

📞 0170 7991 208

DB Cargo AG Mannheim
EuroMaint Rail GmbH Kaiserslautern
BSB Konstanz GmbH

Gesellschaften aus dem **Bereich Güterverkehr** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Karlsruhe und Ast Stuttgart)

- des gehobenen nichttechnischen Dienstes



Walter Moßner

BesPR III – 2. Stellv. Vors.

Büro Mü

☎ 089 55213-432

📞 0160 9740 3556

DB Netz AG – RB Süd, PD München, Regionalnetz Karwendel
DB RegioNetz Infrastruktur/Verkehrs GmbH – WFB/SOB
Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH

DB Station&Service AG – RB Süd (außer DB Station&Service AG Südwest)

Gesellschaften aus dem **Bereich Infrastruktur** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- des einfachen Dienstes

Disziplinarangelegenheiten Nür/Mü, KVB-Angelegenheiten BL Rosenheim



Ralf Bott

BesPR IV – 3. Stellv. Vors.

Büro Ka

☎ 0721 8196-433

📞 0160 3665 351

DB Netz AG – RB Südwest, PD Karlsruhe, PD Saarbrücken, PD Stuttgart, PD Ulm, PD Freiburg
(incl. der zugehörigen Regionalnetze dieser Bereiche)

DB Immobilien AG

DB Energie GmbH

DB Training (außer DB Training Süd)

DB Personalservice – Südwest

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Dst Karlsruhe und Ast Stuttgart)

- des mittleren nichttechnischen Dienstes

KVB-Angelegenheiten BL Karlsruhe, Disziplinarangelegenheiten Ka/Stg



Andreas Beckmann

BesPR V

Büro Mü

☎ 089 55213-431

📞 0170 2297 567

DB Regio AG Bayern Regionalleitung München

DB Regio Bayern Regionale Verkehrsbetriebe: Allgäu-Schwaben, Franken, Nordostbayern, Oberbayern, S-Bahn München

DB Fernverkehr AG RB Süd

Gesellschaften aus dem **Bereich Fernverkehr** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten

- der Lokomotivführer



Thomas Voglsang

BesPR VI

Büro Ka

☎ 0721 8196-441

📞 0151 1744 9655

DB Zeitarbeit GmbH

DB Services GmbH Südwest

DB Sicherheit GmbH Südwest

DB Engineering & Consulting Region Südwest

DB Netz AG – Regionale Instandsetzung Südwest, Schwere Instandsetzung

Vorz. Zurrhesetzung, Hinausschieben Ruhestand, Nebentätigkeit/Versagung Nebentätigkeit (Dst Ka und Ast Stg)



Udo Dreher BesPR VII Büro Nür ☎ 0911 4319-425 📞 0170 7635 980
DB Netz AG RB Süd – PD Würzburg, PD Nürnberg, PD Regensburg, PD Augsburg, Regionalnetze Oberpfalz/Bayerwald/Südbayern/Franken
DB Netz AG Regionale Instandsetzung Süd
 Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- des mittleren nichttechnischen Dienstes



Rolf Schölch BesPR VIII Büro Ka ☎ 0721 8196 420 📞 0151 1673 5669
DB Dienstleistungen GmbH – DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Systel GmbH, DB FuhrparkService GmbH, DB Rent GmbH
DB Vertrieb GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB Ulm)
DB Regio AG – S-Bahn Stuttgart, Regio RheinNeckar
Regionaler Verkehrsbetrieb Württemberg, Regionaler Verkehrsbetrieb Südbaden
 Gesellschaften aus dem **Bereich DB Regio** soweit diese nicht separat aufgeführt sind
 Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Dst Karlsruhe und Ast Stuttgart)

- des gehobenen technischen Dienstes
- der Werkmeister aller Fachrichtungen
- der technischen Bundesbahnsekretäre aller Fachrichtungen



Andrea Seyffer BesPR IX Büro Nür ☎ 0911 4319-422 📞 0151 1673 5387
DB JobService GmbH
DB Engineering & Consulting GmbH (außer Region Südwest)
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
 Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten (BEV Ast München und Ast Nürnberg)

- der technischen Bundesbahnsekretäre aller Fachrichtungen



Gustav Kapp BesPR X Büro Mü ☎ 089 55213-433 📞 0151 1673 5668
DB Cargo AG München Holding
DB RegioNetzVerkehrs GmbH Vertriebsservice Ostbayern (VSO)
DB AG Ressort Technik, Systemverbund und Dienstleistungen
DB Training Süd
DB Personalservice (außer DB Personalservice Südwest)
DB Systemtechnik GmbH
DB Museum (Deutsche Bahn Stiftung GmbH)
 Gesellschaften aus dem **Bereich Holding** soweit diese nicht separat aufgeführt sind



Wolfgang Schustereder BesPR XI Büro Mü ☎ 089 55213 434 📞 0160 9740 3560
DB Services GmbH (außer DB Service Südwest)
DB Sicherheit GmbH (außer DB Sicherheit Südwest)
DB Gastronomie GmbH
 Gesellschaften aus dem **Bereich Dienstleistungen** soweit diese nicht separat aufgeführt sind
 Vorzeitige Zuruhesetzung (Ast Nürnberg und Ast München), Grundsatzfragen der Anrechnungsrichtlinie, Zulagen, Urlaubsangelegenheiten, Beurlaubung, Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulagenverordnung, Nebenbezüge, Kindergeld/Sozialzuschlag, Teilzeit/Versagen von Teilzeit, Nebentätigkeit/Versagung Nebentätigkeit (Ast München und Ast Nürnberg)



Elke Lausch BesPR XII Büro Ka ☎ 0721 8196 411 📞 0160 9740 0173
DB Fernverkehr AG – Südwest
DB Station & Service AG – RB Südwest
DB Dialog GmbH
DB Fahrwegdienste
DB Netz AG – Bahnbaugruppe GmbH

Besondere Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei der BEV Dienststelle Süd



Roland Haitz
 BesVdsM
 Büro Karlsruhe ☎ 0721 8196 431

Helmut Alzinger
 1. stellvert. BesVdsM
 Büro München ☎ 089 55213-423



Anmerkung: Soweit der Begriff „Beamte“ verwendet wird, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gleicher Weise angesprochen.

Ansprechpartner/innen beim
Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd

Dienststelle Süd
 Südenstr. 44
 76135 Karlsruhe
 ☎ 0721 8196-0

Außenstelle München
 Arnulfstr. 23
 80335 München
 ☎ 089 55213-0

Außenstelle Nürnberg
 Hinterm Bahnhof 35
 90459 Nürnberg
 ☎ 0911 4319-0

Außenstelle Stuttgart
 Friedrichstr. 11
 70174 Stuttgart
 ☎ 0711 22248-0

Beamten- und Laufbahnrecht	<i>Name</i>		<i>Sitz in:</i>
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Grundsatzangelegenheiten Laufbahnrecht	Bach, Regina	0721 / 8196-111	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe A - F, U - Z	Flöß, Jürgen	0721 / 8196-113	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte	Schilder, Susanne	0721 / 8196-114	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe G - H	Weis, Kirsten	0721 / 8196-115	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe S - T	Sacher, Petra	0721 / 8196-144	Ka
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe I - R	Janoschek, Stephan	0721 / 8196-117	Ka
Allg. Angelegenheiten Frankenempfänger	Dilger, Andrea	0721 / 8196-145	Ka
Disziplinarangelegenheiten	Knoll, Peter	0711 / 22248-117	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe A - C	N . N.	089 / 55213-161	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe D - G	Gloßner, Elke	089 / 55213-113	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe H - O	Eggenmüller, Eva	089 / 55213-112	Mü
Laufbahnangelegenheiten zugew. Beamte Buchstabe P - Z	Riedl, Manfred	089 / 55213-116	Mü
Disziplinarangelegenheiten	Graf, Ingrid	089 / 55213-162	Mü

Versorgung	<i>Name</i>		<i>Sitz in:</i>
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Beamtenversorgung Sachgebietsleiter	Kühnel, Roland	0721 / 8196-120	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe A - G	Rastetter, Maria	0721 / 8196-121	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe H - L	Schuh, Josef	0721 / 8196-192	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe M - R	Ühlin, Martina	0721 / 8196-122	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe S - Z	Klingel, Petra	0721 / 8196-123	Ka
Beamtenversorgung Buchstabe A - L	Kaufmann, Ulrich	0711 / 22248-161	Stg
Beamtenversorgung Buchstabe M - Z	Frank, Roland	0711 / 22248-162	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
Beamtenversorgung	Dießl, Heinz	089 / 55213-124	Mü
Beamtenversorgung	Ehrnsperger, Joseph	0911 / 4319-125	Nür

Besoldungsabrechnung

- siehe angegebene Telefonnummer auf monatlicher Bezügeabrechnung -

Familienkasse - bundesweit einheitlich -			
Bundeseisenbahnvermögen, Poststelle der Familienkasse, Postfach 41 05 08, 12115 Berlin			
Servicezentrum der Familienkasse - (Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-13 Uhr)			
☎ 0800 / 7245690 (kostenfrei)			
E-Mail: service.famk@bev.bund.de			
Fahrvergünstigung		☎	Sitz in:
Fahrvergünstigung Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene	Hotline (bayernweit)	0911 / 4319-240	Nür
Versteuerung Fahrvergünstigung	Hotline (bundesweit) (Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr)	0221 / 7762-369	
Ärztlicher Dienst		☎	Sitz in:
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und der Ast Stuttgart:			
Stuttgart Fr. Dr. Kegel Friedrichstr. 11, 70174 Stuttgart (BEV-Gebäude)	Sekretariat	0711 / 22248-111	Stg
➤ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich der Ast München und der Ast Nürnberg:			
München Dr. Heinz Goethestr. 3, 80336 München	Sekretariat	089 / 55879890	Mü
Nürnberg Dr. Bauer Hintern Bahnhof 35, 90459 Nürnberg (BEV-Gebäude)	Sekretariat	0911 / 4319-177	Nür
KVB		☎	
➤ Bezirksleitung Karlsruhe		Vermittlung	0721 / 8243-0
		Allg. Auskunft / Beratung	0721 / 8243-444
		Pflegeversicherung	0721 / 8243-420
SPRECHTAGE: jeden 1. Freitag eines Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Bahnhofstr. 30, HEILBRONN (ehem. Bahnarztpraxis) jeden 2. Mittwoch eines Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Friedrichstr. 11, STUTTGART (BEV) jeden 1. Mittwoch eines geraden Monats von 9.00 – 12.30 Uhr, Bahnhofplatz 1, ULM (BSW)			
➤ Bezirksleitung Rosenheim		Vermittlung	08031 / 4076-0
		Allg. Auskunft / Beratung	08031 / 4076-180
		Pflegeversicherung	08031 / 4076-425
SPRECHTAGE: jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.45 - 14.45 Uhr, Frauentorgraben 3, NÜRNBERG (BSW) jeden 1. Freitag im Monat von 8.30 bis 12.30 Uhr, Arnulfstr. 9+11, MÜNCHEN (BSW) jeden 1. Montag eines Monats von 10.30 – 13.30 Uhr, Bahnhofplatz 20, REGENSBURG (BSW) jeden 1. Mittwoch eines Monats von 9.30 – 12.30 Uhr, Viktoriastr. 1, AUGSBURG (BSW - Bf, Eing.Nordbau)			



Interesse am BesPR-Info?

⇒ per E-Mail

Bitte in unserem Karlsruher Büro anfordern, Tel. 0721/8196-435 bzw.
liesel.schoeffel@bev.bund.de

⇒ per Druckstück

Bitte in unserem Nürnberger Büro anfordern, Tel. 0911/4319-420
cornelia.seebauer@bev.bund.de bzw. sigrid.gebhardt@bev.bund.de

Bezuschusste Gesundheitswoche

Auszeit für pflegende Angehörige



Möchten Sie sich eine Auszeit gönnen? Dann verreisen Sie ein paar Tage und nutzen Sie die Zeit aktiv für sich und Ihre Gesundheit.

Die Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) bietet in Kooperation mit der BAHN-BKK, dem Fonds soziale Sicherung und dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) eine kostengünstige Gesundheitswoche in ausgewählten BSW-Hotels.

Die Teilnahme ist bereits ab 100 Euro inkl. sechs Übernachtungen, Vollpension, einer Pflegeschulung und einem Präventionskurs möglich. Die Höhe des Eigenanteils variiert je nach Hotelstandard und der individuell möglichen Zuschusshöhe.

Leistungen im Überblick:

- Übernachtungskosten mit Vollpension
- Präventions- und Pflegekurse
- Erholungs- und Entspannungsangebote im Hotel
- Nutzung der Wellnesseinrichtungen des Hotels

Die Auszeit für pflegende Angehörige wird durch den Fonds soziale Sicherung mit 300 Euro bezuschusst. Sollte keine Förderberechtigung vom Fonds soziale Sicherung bestehen, ist auch ein Zuschuss von 200 Euro für Förderer der Stiftung Bahn-Sozialwerk möglich. Für die Pflegeschulung fallen keine Kosten an. Sie werden für alle Teilnehmer direkt durch die BAHN-BKK Pflegekasse übernommen.

Zusätzlich kann eine anteilige Rückerstattung zum Präventionskurs bei der jeweiligen Krankenkasse beantragt werden. Die gute Nachricht für BAHN-BKK Versicherte: Die BAHN-BKK übernimmt für ihre Versicherten die kompletten Kosten des Präventionskurses.

Weitere Informationen sowie die Termine und Buchungsmöglichkeiten finden Sie unter:

www.bsw24.de

in der Rubrik „Soziales und Gesundheit“



BesVdsM INFORMIERT:

Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen - *Helmut Alzinger*

Befreiung von Mehrarbeit!

Eine weitere Erleichterung für **schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen** ist die Möglichkeit der Befreiung von Mehrarbeit gem. § 124 Sozialgesetzbuch (SGB) IX.

Das Freistellungsverlangen für die **“Befreiung von Mehrarbeit“** gegenüber dem Arbeitgeber soll formlos, jedoch möglichst in Schriftform, bei der jeweiligen Organisationseinheit der DB AG geltend gemacht werden.

Mehrarbeit nach § 124 SGB IX ist diejenige Arbeit, welche über die normale gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden werktäglich hinausgeht. Die individuell vereinbarte oder tarifliche regelmäßige Arbeitszeit stellt damit keinen geeigneten Maßstab für die Bestimmung des Begriffs der Mehrarbeit nach § 124 SGB IX dar. Deshalb muss auch die Möglichkeit, nach § 3 Satz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden täglich zu verlängern, außer Betracht bleiben. Gleichzeitig muss aber auch erwähnt werden, dass es sich bei der Vorschrift des § 124 SGB IX um **kein Verbot** der Mehrarbeit handelt.

Der Schwerbehinderte oder ihm Gleichgestellte soll aber gegen seinen Willen nicht zusätzlich belastet werden. Deshalb ist es dem Beschäftigten überlassen, ob er von seinem Anspruch auf Freistellung von Mehrarbeit Gebrauch macht oder nicht. Verlangt der Beschäftigte die Freistellung, kann er die werktägliche Arbeitsleistung über 8 Stunden hinaus verweigern, wenn der Arbeitgeber diesem Anspruch nicht freiwillig nachkommt.

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Roland Haitz*



Sprechtage
für den Bereich Karlsruhe/Stuttgart
finden nach vorheriger Terminabsprache
mit BesVdsM Roland Haitz statt.

Tel.: 0721/ 8196-431

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Helmut Alzinger*



Sprechtage in Nürnberg
Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Hinterm Bahnhof 35, 90459 Nürnberg
jeweils Montag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgenden Terminen:
18. Dezember 15. Januar 19. Februar 19. März 16. April 14. Mai

Sprechtage in Mühldorf (SOB)
19. Januar 2018 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorherige Terminabsprache unter 089/55213-423 wird erbeten.

41 Stunden Arbeitszeit!

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt seit mehr als 10 Jahren „41 Stunden“ (Arbeitszeitverordnung § 3 Abs.1). Dennoch gibt es Ausnahmen: **Schwerbehinderte** und Beamtinnen bzw. Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein pflegebedürftiger naher Angehöriger gehört, können eine **Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden** beantragen, ohne Kürzung der Bezüge.

Die Verkürzung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des Monats der Antragstellung und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die erforderlichen Nachweise müssen bei Antragstellung mit vorgelegt werden. Der Antrag kann formlos bei der jeweiligen Organisationseinheit der DB AG gestellt werden.



Verabschiedung Josef Haug

Nach unzähligen Jahren als Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens in Bonn geht Josef Haug in den wohlverdienten Ruhestand

Im Rahmen einer Arbeitstagung wurde er von seinen BesVdsM Kolleginnen und Kollegen verabschiedet.

Für seine Arbeit und sein Engagement für die Belange der schwerbehinderten Menschen gab es von den anwesenden Kolleginnen und Kollegen viel Lob.

Seine Abschiedsrede hielt er ohne große Worte. Was er zu sagen hatte, brachte er mit wenigen Worten, jedoch mit einem Augenzwinkern auf den Punkt. Er bedankte sich bei allen, die ihn in den vergangenen Jahren freundschaftlich unterstützt und konstruktiv begleitet haben. Die Arbeit habe ihm, so sagte er, stets Freude bereitet. Er verschwieg aber auch nicht, dass die zeitliche Belastung enorm war.

Wir wünschen unserem geschätzten Kollegen Josef Haug für seinen dritten Lebensabschnitt Gesundheit, Zufriedenheit und alles Glück dieser Welt im Kreise seiner tollen Familie.



Andrea´s Paragraphenkiste

Wissenswertes aus Gesetzen und Verordnungen

Andrea Seyffer – BesPR IX

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und wir freuen uns auf viele Geschenke. Daher habe ich mir den Paragraphen 71 BBG rausgepickt.

Bundesbeamtengesetz (BBG)

§ 71 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren die Einziehung von Taterträgen angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

Dazu gibt es auch ein Rundschreiben des BMI aus 2004, das immer noch seine Gültigkeit hat:

Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004

I. Grundsatz

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (weiter Begriff, dazu zählen auch Soldatinnen und Soldaten, Berufssoldatinnen und -soldaten im Ruhestand sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte) müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit nicht angenommen werden (§ 70 BBG, § 10 BAT/BAT-O, § 12 MTArb/MTArb-O, § 19 SG). Ausnahmen kann es nur in Fällen geben, in denen eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers gemäß Ziffer III. Die Annahme von Bargeld – gleich in welcher Summe – ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig und hat daher auf jeden Fall zu unterbleiben.

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten wurden.

II. Belohnungen oder Geschenke

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.) zugewendet werden, wenn sie bei den Beschäftigten zu einer Ersparnis führen, oder wenn sie Beschäftigte in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen.

Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht. Das sind **beispielsweise**:

- die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verbrauchen (Kraftfahrzeuge, Baumaschinen, Benzin o. ä.);
- Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets;
- Vergünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen,
- Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde etc.;
- Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (vgl. hierzu auch §§ 64 bis 66 BBG bzw. § 20 SG sowie § 69a BBG bzw. § 20a SG);
- Einladungen mit Bewirtungen;
- kostenlose oder -günstige Gewährung von Unterkunft;
- Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung;
- erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnis oder Erbeinsetzung);
- Preisverleihungen etc., soweit sie nicht seitens des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers erfolgen.

In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil gewährt, wenn nach den Umständen des Falles die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber sich davon leiten lässt, dass die Beschäftigten ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Für die Annahme von Geschenken z. B. aus dem Kreis der Beschäftigten im üblichen Rahmen (aus Anlass des Geburtstages, eines Dienstjubiläums etc.) ist deshalb keine Zustimmung erforderlich.

Eine **Annahme** des Geschenkes oder der Belohnung liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird.

Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch schlüssiges Verhalten.

III. Ausdrückliche Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, haben die Beschäftigten vor der Annahme von Geschenken oder Belohnungen die Zustimmung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Stelle unverzüglich zu beantragen. Ist dieses aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist die Genehmigung der Annahme **nachträglich** zu beantragen. Dies gilt vor allem, wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte, insbesondere die Gewährung des Vorteils nicht absehbar war. (...)

IV. Stillschweigende Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Ausnahmsweise kann in folgenden besonders gelagerten Fällen von einer stillschweigend erteilten Zustimmung ausgegangen werden:

- bei der Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 25,- Euro (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender). Entscheidend ist der Verkehrswert in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht jedoch gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber eine **Anzeigepflicht**. Anzuzeigen sind der Gegenstand, der geschätzte Wert des Gegenstandes, der Anlass der Zuwendung und von wem der Gegenstand gewährt wurde.
- bei Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden,
- bei der Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen

gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet,

- bei Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, an denen Beschäftigte im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (z. B. Einführung und/oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge), wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschritten wird,
- bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof).

Die stillschweigende Zustimmung kann im Einzelfall durch die zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

In der Konzernrichtlinie 048.0101 „Verhaltensrichtlinie für Mitarbeiter des DB Konzerns“ getroffenen Regelungen zur Annahme von Zuwendungen jeglicher Art entsprechen weitestgehend den im Rundschreiben des BMI enthaltenen Verpflichtungen.



*In diesem Sinne, bis zum nächsten Mal
Andrea Seyffer, BesPR IX*



Weitergewährung Schichtzulage Zahlung erst im nächsten Jahr! ...Andreas Beckmann – BesPR V

Nach wie vor ist das Thema Schichtzulage aktuell. Nachdem nun eine verbindliche Grundlage für die Zahlungen geschaffen wurde, muss das BEV den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts umsetzen. Dies wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Im ersten Drittel des Jahres 2018 kann mit einer systemtechnischen Zahlbarmachung gerechnet werden. Die Nachberechnung für rückliegende Zeiträume kann erst dann erfolgen. Weitere Informationen dazu erfolgen, sobald Konkretes vorliegt.



DB Planet und Beamte

unter dem folgenden Link können aktive Beamte sich einloggen und unter den Suchbegriffen interessante und nützliche Informationen unter anderem zum Thema Schwerbehinderung, Beamtenrecht (Beschäftigungsbedingungen), Anrechnungsrichtlinien etc. finden: <https://db-planet.deutschebahn.com/f/login>



AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR KVB



Neue Beiträge KVB ab 01.01.2018

Beitragsanpassung Ralf Bott – BesPR IV

Gem. § 14 Abs. 2 Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BEZNG) ist der Beitrag zur

KVB ab 01.01.2018 unter Zugrundelegung der am 31.12.2017 geltenden Fassung der Besoldungsordnung A zu berechnen. Nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz wurden die Bezüge zum 01.02.2017 um 2,35 % erhöht, so dass eine Beitragsanpassung erforderlich wird. Im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung und die vorhandene freie Rücklage (42,7 Mio €) kann der Hebesatz nach der Beitragstafel unverändert bleiben.

Mit mitversicherten Angehörigen		Ohne mitversicherte Angehörige	
Beitragsgruppe	Beitrag in €	Beitragsgruppe	Beitrag in €
1	171,20	51	114,10
2	182,20	52	121,50
3	187,00	53	124,70
4	201,40	54	134,20
5	215,80	55	143,80
6	230,10	56	153,40
7	244,50	57	163,00
8	258,90	58	172,60
9	273,30	59	182,20
10	287,70	60	191,80
11	302,00	61	201,40
12	316,40	62	210,90
13	330,80	63	220,50
14	345,20	64	230,10
15	359,60	65	239,70
16	373,90	66	249,30
17	412,30	67	274,90
		68	100,70



KVB Beitrag

...das letzte Beförderungsamt ist nicht immer ruhegehaltstfähig Helmut Alzinger – BesVdsM

In der Regel stellen sich die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) die zur Berechnung der KVB-Beiträge erforderlichen Daten zur Verfügung. Wurde Ihre letzte Beförderung jedoch **nicht ruhegehaltstfähig** (2-Jahres-Frist), müssen Sie selbst aktiv werden, denn

in diesem Fall findet kein Datenaustausch statt und Sie bezahlen weiterhin - auch nach Eintritt in den Ruhestand - den höheren KVB-Beitrag aus dem letzten Beförderungsamt.

Wichtig: Informieren Sie die KVB über alle aktuellen Änderungen wie z. B.:

- ☞ Eintritt in den Ruhestand
- ☞ Adressänderungen
- ☞ Änderung des Familienstandes

So stellen Sie sicher, dass Sie den korrekten KVB-Beitrag bezahlen. Weitere Informationen unter: https://www.kvb.bund.de/DE/Home/Aktuelles/MuB_Allgemeine_Informationen.html;jsessionid=240B1A7ECF6A9F29E2630EDAE31649B9.live21301



Richtlinien für die Gewährung von allgemeinen Zuschüssen nach dem Beihilferecht Helmut Alzinger – BesVdsM

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) leistet in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gemäß § 78 Bundesbeamtengesetz (BBG) in besonderen Ausnahmefällen **"Allgemeine Zuschüsse nach dem Beihilferecht"** zur Verminderung des Selbstbehalts wegen entstandener Aufwendungen in Krankheitsfällen.

Anspruchsberechtigt - für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen - sind unter anderem Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens, die am 31.12.1993 einen Fürsorgeanspruch gegenüber der Deutschen Bundesbahn hatten.

Aufgrund der Komplexität des Themas können hier nicht alle Informationen zum Thema Anspruchsberechtigung und Voraussetzungen sowie zur Antragsstellung erläutert werden.

Weitere Informationen sowie die Richtlinie können auf der Internetseite der KVB, Suchbegriff „Gewährung von allgemeinen Zuschüssen“ aufgerufen werden.

Zuständig für die Antragsbearbeitung und Geschäftsführung ist das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung, Referat 24, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2 in 53175 Bonn

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR KVB



Bezahlung von Arztrechnungen „Bis wann muss eine Arztrechnung beglichen werden?“ Ralf Bott – BesPR IV

...diese Frage erreicht uns immer wieder.

Für Mitglieder der Beitragsklasse I – III gilt ein Zahlungsziel von 6 Wochen (gilt allerdings nicht für Zahnarztrechnungen). Dieses Zahlungsziel hat die KVB mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vereinbart.

Nähere Informationen finden Sie in nachfolgendem Informationsblatt der KVB.

Sofern Ärzte oder Abrechnungsstellen ein kürzeres Zahlungsziel angeben, sollte man das Merkblatt dem Arzt aushändigen oder der Abrechnungsstelle zukommen lassen. Das Merkblatt kann auch unter www.kvb.bund.de Krankenversorgung/Merkblätter heruntergeladen werden.

Rückfragen gerne unter 0721 8196-433, BesPR IV – Ralf Bott

Informationen zur Bezuschussung ambulanter ärztlicher Behandlung



Allgemeines

Die Vergütungen der beruflichen Leistungen der Ärzte, der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP).

Die Gebühren für ärztliche Leistungen werden nach der GOÄ berechnet. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten rechnen ihre Leistungen gemäß GOP ebenfalls nach der GOÄ ab. Die Höhe des Honorars richtet sich nach den Honorarbestimmungen der GOÄ. Für Versicherte der **Beitragsklasse IV** gelten folgende Sätze:

- 1fach bis 2,3fach des Gebührensatzes für persönliche ärztliche Leistungen,
- 1fach bis 1,8fach des Gebührensatzes für medizinisch-technische Leistungen und besondere Gebühren nach Abschnitt A der GOÄ sowie
- 1fach bis 1,15fach des Gebührensatzes für Laborleistungen.

Ein Überschreiten dieser Sätze bis zum Höchstsatz (3,5fach/2,5fach/1,3fach) ist zwar zulässig, muss aber in jedem Fall schriftlich in der Rechnung begründet werden. Darüber hinaus muss die Rechnung zwingend die Angabe der Krankheit enthalten. Die Vergütung wird zur Zahlung fällig, wenn dem Versicherten eine der GOÄ entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Die Bezahlung der Rechnung kann nicht von der vorherigen Zahlung des Erstattungsbetrages durch die KVB abhängig gemacht werden.

Vertrag KVB/KBV

Die KVB hat auf dieser Grundlage einen Vertrag mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) geschlossen. Kernpunkt des Vertrages sind Vereinbarungen, welche die Höhe des ärztlichen Honorars in bestimmten Bereichen für die Mitglieder der **Beitragsklassen I bis III** im Rahmen der GOÄ/GOP regeln.

Vergütung nach dem Vertrag KVB/KBV

Für Versicherte der **Beitragsklassen I – III** gelten folgende vertraglich festgelegte Sätze:

- 1fach bis **2,2fach** des Gebührensatzes für persönliche ärztliche Leistungen,
- 1fach bis 1,8fach des Gebührensatzes für medizinisch-technische Leistungen und besondere Gebühren nach Abschnitt A GOÄ sowie
- 1fach bis 1,15fach des Gebührensatzes für Laborleistungen.

Ein Überschreiten dieser Sätze ist nicht zulässig.

Vertragsgeschützte Mitglieder haben ein verlängertes Zahlungsziel von 6 Wochen. Die Bezahlung der Rechnung kann nicht von der vorherigen Zahlung des Erstattungsbetrages durch die KVB abhängig gemacht werden.

Um die Vorteile aus dem Vertrag zwischen der KVB und der KBV nutzen zu können, sollten Sie im eigenen Interesse beim ärztlichen Behandler den KVB-Mitgliedsausweis vor Behandlungsbeginn vorlegen. Sofern Sie den KVB-Mitgliedsausweis einmal nicht bei sich tragen, geben Sie bitte Ihre KVB-Beitragsklasse an.

Honorarvereinbarungen

Sofern ein Arzt den Gebührenrahmen der GOÄ bzw. die Sätze des bestehenden Vertrages KVB/KBV überschreiten möchte, liegt es im Ermessen der Mitglieder, ob Sie dem zustimmen. Die KVB kann entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen jedoch nur Zuschüsse in der Höhe gewähren, die sich unter Anwendung der Sätze der GOÄ bzw. der vertraglich festgelegten Sätze ergeben.

KVB-Zuschüsse zu ambulanten ärztlichen/psychotherapeutischen Behandlungen

Bei ambulanter Behandlung wird ein Zuschuss in Höhe von 90% der nach der GOÄ oder dem Vertrag nach anzuerkennenden Gebühren gewährt. Abweichend hiervon beläuft sich der Zuschuss für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, bei ambulanter Strahlen oder Chemotherapie und bei ambulanten Operationen (aus Abschnitt C VIII der GOÄ für den Operationstag und höchstens die drei nachfolgenden Behandlungstage) auf 100% der anzuerkennenden Aufwendungen.

Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse

- Leistungen auf Verlangen des Patienten

Leistungen, die über das Maß der medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen und/oder auf Verlangen des Patienten erbracht werden (entsprechende Leistungen sind nach GOÄ in der Rechnung zu kennzeichnen), sind nicht erstattungsfähig.

- Ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Nicht bezuschusst werden, unabhängig von deren Nennung in der Ausschlussliste der KVB, Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren.

- Heilpraktiker

Rechnungen von Heilpraktikern und vom Heilpraktiker verordnete Arznei-/Verbandmittel sind nicht erstattungsfähig.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die tariflichen Leistungen. Für eine Bezuschussung maßgeblich sind allein die Bestimmungen des Tarifs der KVB (DS 115/V). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihre KVB-Bezirksleitung

TERMINLISTE 2018

für die Sitzungen des BesPR bei der BEV-Dienststelle Süd

SITZUNGSORT	DATUM		
20. Nürnberg	Mittwoch	10. Januar 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	11. Januar 2018	
21. München	Mittwoch	07. Februar 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	08. Februar 2018	
22. Karlsruhe	Mittwoch	07. März 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	08. März 2018	
23. Nürnberg	Mittwoch	04. April 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	05. April 2018	
24. München	Donnerstag	03. Mai 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Freitag	04. Mai 2018	
25. Karlsruhe	Mittwoch	06. Juni 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	07. Juni 2018	
26. München	Mittwoch	04. Juli 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	05. Juli 2018	
27. Nürnberg	Mittwoch	08. August 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	09. August 2018	
28. München	Mittwoch	05. September 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	06. September 2018	
29. Karlsruhe	Mittwoch	10. Oktober 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	11. Oktober 2018	
30. Nürnberg	Mittwoch	07. November 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	08. November 2018	
31. Karlsruhe	Mittwoch	05. Dezember 2018	1. Sitzungstag mit Monatsgespräch
	Donnerstag	06. Dezember 2018	

- Vorlagefrist: 6 Tage vor Sitzung -

Herausgeber: Besonderer Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd
Südendstraße 44
76135 Karlsruhe

Verantwortlich: Uwe Müller
Vorsitzender des Besonderen Personalrats beim BEV Dst Süd

Gleichstellungshinweis: Ist zur besseren Lesbarkeit der Textinhalte nur auf die weiblichen oder männlichen Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel Bezug genommen, so sind damit immer beide Geschlechter gemeint.

Hinweis des Herausgebers: Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.